



Hinweise:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkultpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodenkultpflege spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkultpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V)
- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Gehölzschutzverordnung vom 31.01.1987 des Landkreises Ludwigslust.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Wasserflächen
- I Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- ▲ Abrundungsfläche (gemäß § 34 Satz 1 Nr. 3) — **Auflage 3**

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- abzureißende Gebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Haltestelle Bus
- Trafostation
- ortsbildprägender Baumbestand